

Änderungen durch die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 und das Jahressteuergesetz 2009

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (BGBl. I 2007, 554) wird das gesetzliche Renteneintrittsalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre erhöht. Die Finanzverwaltung hat durch das BMF-Schreiben vom 05.05.2008 (BStBl. I 2008, 569) die Bewertung von Pensionsverpflichtungen im Hinblick auf die erstmalige bilanzielle Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenzen geregelt.

Im Rahmen der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 (EStÄR 2008) und des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) wird nun die Anhebung der Altersgrenzen bei Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und bei pauschaldotierten Unterstützungskassen nachgezeichnet. Dies hat – auch rückwirkend – Auswirkungen auf die Höhe dieser Pensionsrückstellungen und auf pauschaldotierte Unterstützungskassen.

Verfahrensstand

Der Bundesrat hat am 28.11.2008 dem Entwurf der EStÄR 2008 und am 19.12.2008 dem Entwurf des JStG 2009 zugestimmt.

Pensionsrückstellung für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Pensionsrückstellung für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist gemäß R 6a Absatz 8 Satz 1 EStÄR 2008 auf das vertraglich vorgesehene Pensionsalter, mindestens jedoch auf das geburtsjahrabhängige Pensionsalter zu berechnen. Das geburtsjahrabhängige Pensionsalter beträgt für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (ohne Schwerbehinderung)

- > mit Geburtsjahrgang bis 1952: 65 Jahre
- > mit Geburtsjahrgang ab 1953 bis 1961: 66 Jahre
- > mit Geburtsjahrgang ab 1962: 67 Jahre

Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer mit Schwerbehinderung ist das geburtsjahrabhängige Pensionsalter fünf Jahre niedriger als bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Schwerbehinderung desselben Jahrgangs.

Bislang galt gemäß R 6a Absatz 8 Satz 1 bzw. Satz 5 EStR 2005 das Alter 65 bzw. bei Schwerbehinderung das Alter 60 als Mindestpensionsalter für alle Geburtsjahrgänge.

Die Neuregelung ist anzuwenden für **alle** Bilanzstichtage des Jahres 2008. Dies bedeutet auch, dass Pensionsrückstellungen für Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer mit Geburtsjahrgang ab 1953 für Bilanzstichtage des Jahres 2008, die vor dem Erlass der EStÄR 2008 am 28.11.2008 liegen, grundsätzlich neu bewertet werden müssen, sofern in der Zusage jeweils ein vertragliches Pensionsalter unter dem oben angeführten geburtsjahrabhängigen Pensionsalter vorgesehen ist. Die Pensionsrückstellung wird in diesem Fall aufgrund der Erhöhung

des Pensionsalters häufig niedriger sein als die auf Basis des bisherigen Pensionsalters ermittelte Pensionsrückstellung. Sofern die Neuregelung für Bilanzstichtage des Jahres 2008 nicht berücksichtigt wird, könnte dies in Betriebsprüfungen aufgegriffen werden.

Pauschaldotierte Unterstützungskassen

In § 4d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 i.V.m. § 52 Absatz 12a Satz 1 JStG 2009 sowie R 4d Absatz 4 Satz 2 EStÄR 2008 (Zuwendungen zum Reservepolster) wird geregelt, dass das Trägerunternehmen von den jährlichen Versorgungsleistungen ausgehen kann, welche die jeweils begünstigten Anwärter „im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung“ (bisher: „spätestens im Zeitpunkt des Erreichens des 65. Lebensjahres“), nach dem Leistungsplan der Kasse erhalten können.

Die Neuregelung tangiert daher die Unterstützungskassen mit Leistungsrichtlinien, die als vertragliches Pensionsalter das Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vorsehen und Anwärter als Begünstigte im Versorgungsbestand haben. Für solche Unterstützungskassen führt die Neuregelung in der Regel zu gleich hohen oder etwas höheren steuerlich abzugsfähigen Zuwendungsmöglichkeiten. Ebenfalls werden das zulässige Kassenvermögen und die Grenze, ab der die Kasse partiell steuerpflichtig ist, gleich bleiben oder etwas steigen. Sollten dagegen die Leistungsrichtlinien als vertragliches Pensionsalter das Alter 65 aufweisen oder sollten ausschließlich Rentner im Versorgungsbestand sein, bleibt die Unterstützungskasse von der Neuregelung unberührt.

Die Neuregelung ist für **alle** Bilanzstichtage des Jahres 2008 anzuwenden. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr von Unternehmen und Unterstützungskasse ist der Bilanzstichtag der Unterstützungskasse maßgebend, der vor dem Bilanzstichtag des Unternehmens liegt. Da die Neuregelung für Unternehmen – wie oben beschrieben – in der Regel steuerlich günstiger ist, ist zu erwarten, dass eine Nichtberücksichtigung der Neuregelung in Betriebsprüfungen regelmäßig nicht beanstandet wird. Allerdings ist aus Unternehmenssicht prüfenswert, ob eine Anwendung der Neuregelung auch schon sinnvoll ist für Bilanzstichtage des Jahres 2008, die vor dem Erlass der EStÄR 2008 am 28.11.2008 liegen. Ein steuerlicher Vorteil könnte sich ggf. durch die höhere Zuwendungsmöglichkeit an die Unterstützungskasse ergeben. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die höhere Zuwendungsmöglichkeit auch zukünftig noch genutzt werden kann. Die Anwendung der Neuregelung könnte auch bei Unterstützungskassen, die wegen der Höhe ihres Vermögens am Bilanzstichtag partiell steuerpflichtig waren, zu einer Senkung der Steuerbelastung führen. Sollte jedoch das Unternehmen eine Rückübertragung von ansonsten partiell steuerpflichtigem Vermögen der Unterstützungskasse vorgenommen haben, könnte diese Rückübertragung im Hinblick auf die Neuregelung ggf. zu hoch sein und in Betriebsprüfungen beanstandet werden.